



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

16/2023, 12. Mai 2023

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Pferdewissenschaft des Fachbereichs Veterinär- medizin der Freien Universität Berlin	412
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin	417

Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang Pferdewissenschaft des Fachbereichs Veterinär- medizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzugangsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 19. Januar 2023 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Bachelorstudiengang Pferdewissenschaft (B.Sc.) des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin (im Nachfolgenden als Bachelorstudiengang bezeichnet).

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für den Bachelorstudiengang gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerlHZG),

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. Februar 2023 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2023 mit Befristung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bestätigt worden.

2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerlHZG),

3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerlHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerlHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.

- b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.

- c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.

3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5**Zulassungsentscheidung**

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Bachelorstudiengang vom 11. Juni 2013 (FU-Mitteilungen 50/2013, S. 1608) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

Biologielaborant*in; Biologisch-technische*r Assistent*in; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Chemisch-technische*r Assistent*in; Fachkraft Agrarservice; Landwirt*in; Medizinische*r Fachangestellte*r; Medizinisch-technische*r Assistent*in Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in; Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in; Pferdewirt*in; Pharmakant*in; Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r; Physiklaborant*in; Physiotherapeut*in, Tiermedizinische*r Fachangestellte*r; Tierpfleger*in; Tierwirt*in

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

Tätigkeiten mit Pferden, insbesondere in den Bereichen Biologie, Biotechnik, Medizintechnik, Veterinärmedizin, Landwirtschaft, Pferdewirtschaft und Pferdesport

**Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie
der Freien Universität Berlin****Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin am 26. Oktober 2022 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BerHZG für die folgenden Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin:

1. Bachelorstudiengang Biologie (B.Sc.),
2. Bachelorstudiengang Biologie für das Lehramt (B.Ed.),
3. Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.),
4. Bachelorstudiengang Chemie für das Lehramt (B.Ed.),
5. Bachelorstudiengang Biochemie (B.Sc.).

**§ 2
Auswahlquote**

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. November 2022 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2023 mit Befristung bis zum Ende des Sommersemesters 2023 bestätigt worden.

**§ 4
Auswahlverfahren, Auswahlkriterien,
Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) BerHZG),
2. die Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang Aufschluss geben können (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) BerHZG),
3. erfolgreicher Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste auf der Grundlage der erreichten Punktzahl gebildet. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 12 BerHZG ermittelt.

1. Für das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium werden je nach Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 50 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.
2. a) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der studienrelevanten Berufsausbildung werden einmalig 20 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung vergeben.
b) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der Berufstätigkeit werden einmalig 15 Punkte für den Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre. Die studienrelevante Berufstätigkeit muss nach der in der Anlage 2 aufgeführten studienrelevanten abgeschlossenen Berufsausbildung absolviert worden sein und im Kompetenzbereich dieser Berufsausbildung liegen.
c) Für das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium der praktischen Tätigkeit werden einmalig 10 Punkte für den Nachweis einer in der Anlage 3 aufgeführten praktischen Tätigkeit von mindestens sechsmonatiger Dauer in Vollzeit vergeben. Bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr.
3. Für das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium werden einmalig 5 Punkte für den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule vergeben. Hierfür werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß Abs. 1

Nr. 2 sowie der Nachweis über den ggf. vorhandenen erfolgreichen Besuch eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin vom 11. Juli 2012 (FU-Mitteilungen 72/2012, S. 1427) außer Kraft:

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 1)

Note	Punkte
1,0 oder besser	50
1,1	49
1,2	48
1,3	47
1,4	46
1,5	45
1,6	44
1,7	43
1,8	42
1,9	41
2,0	40
2,1	39
2,2	38
2,3	37
2,4	36
2,5	35
2,6	34
2,7	33
2,8	32
2,9	31
3,0	30
3,1	29
3,2	28
3,3	27
3,4	26
3,5	25
3,6	24
3,7	23
3,8	22
3,9	21
4,0	20

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b))

Studienrelevante Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten
gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) und b)

Folgende studienrelevante abgeschlossene Berufsausbildungen und sich daran anschließende Berufstätigkeiten von mindestens einjähriger Dauer in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens zwei Jahre) werden für diese Kriterien anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Biologie (auch für das Lehramt)

Biologielaborant*in; Biologiemodellmacher*in; Biologisch-technische*r Assistent*in; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Chemisch-technische*r Assistent*in; Medizinische*r Fachangestellte*r; Medizinisch-technische*r Assistent*in Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in; Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in; Pharmakant*in; Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r; Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in

2. Bachelorstudiengang Chemie (auch für das Lehramt)

Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Chemisch-technische*r Assistent*in; Pharmakant*in; Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in; Produktionsfachkraft Chemie

3. Bachelorstudiengang Biochemie

Biologielaborant*in; Biologiemodellmacher*in; Biologisch-technische*r Assistent*in; Chemielaborant*in; Chemielaborjungwerker*in; Chemikant*in; Chemisch-technische*r Assistent*in; Medizinische*r Fachangestellte*r; Medizinisch-technische*r Assistent*in Funktionsdiagnostik; Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in; Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in; Pharmakant*in; Pharmazeutisch-kaufmännische*r Angestellte*r; Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in; Produktionsfachkraft Chemie

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c))

Studienrelevante praktische Tätigkeiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c)

Folgende studienrelevante praktische Tätigkeiten, die für mindestens sechs Monate in Vollzeit (bei Teilzeit verlängert sich die Dauer auf mindestens ein Jahr) ausgeübt worden sind, werden für dieses Kriterium anerkannt:

1. Bachelorstudiengang Biologie (auch für das Lehramt)

Tätigkeit im Bereich Biologie, Umwelt, Biodiversität, Tätigkeiten in einem Labor oder im Biologie-Ingenieurwesen

2. Bachelorstudiengang Chemie (auch für das Lehramt)

Tätigkeit im Bereich Chemie, Tätigkeiten in einem Labor

3. Bachelorstudiengang Biochemie

Tätigkeit im Bereich Chemie, Biologie, Umwelt, Biodiversität, Tätigkeiten in einem Labor oder im Biologie-Ingenieurwesen

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.